

**Ihr überregionaler Partner für
PV-Freiflächenanlagen**



WLV-Service GmbH · Schorlemerstraße 15 · 48143 Münster

48143 Münster - Schorlemerstraße 15
48046 Münster - Postfach 86 49

Stadt Schmallingenberg
Der Bürgermeister
Unterm Werth 1
57392 Schmallingenberg

Telefon: 0251/4175-274
E-Mail: thomas.schoppe@wlv-service.de
Internet: www.wlv-service.de

Münster, 18.03.2025

Antrag auf Einleitung des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Heinemann“, Stadt Schmallingenberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Hubertus Schulte Heinemann bittet um einen Beschluss zur Einleitung des Bauleitverfahrens mit Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Heinemann“, in der Stadt Schmallingenberg.

Herr Hubertus Schulte Heinemann erklärt sich bereit, in einem noch abzuschließenden städtebaulichen Vertrag das Bauvorhaben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen und durchzuführen, sowie die Kosten zu übernehmen, die mit dieser Planung verbunden sind. Einzelheiten dazu sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von etwa 8 ha (Flur 23 mit Flurstück 34 & 44 in der Gemarkung Bracht), welche für die Nutzung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von ca. 8 MWp vorgesehen ist. Als Anlage liegt die Darstellung des Geltungsbereiches bei.

Bitte behandeln Sie diesen Antrag in Ihrer nächsten Ratssitzung und informieren Sie uns baldmöglichst über das Ergebnis. Bei positivem Bescheid bitten wir um Übersendung des Sitzungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen

Hubertus Schulte Heinemann

WLV land.solar · ein Unternehmen der WLV-Service GmbH

☉ Schorlemerstraße 15
48143 Münster
☎ Telefon 0251 4175-455
Telefax 0251 4175-175

☐ Postfach 8649
48046 Münster
☐ www.wlv-service.de
land.solar@wlv-service.de

= AG Münster HR B 6459
CEO: Dr. Thomas Forstreuter
St-Nr.: 337 / 5947 / 0300
USt-IdNr.: DE225386155

○ DZ BANK AG Münster
IBAN: DE08 4006 0000 0000 0357 30
BIC: GENODEM3

**Ihr überregionaler Partner für
PV-Freiflächenanlagen**



WLV-Service GmbH · Schorlemerstraße 15 · 48143 Münster

Stadt Schmallingenberg
Der Bürgermeister
Unterm Werth 1
57392 Schmallingenberg

48143 Münster · Schorlemerstraße 15
48046 Münster · Postfach 86 49

Telefon: 0251/4175-274
E-Mail: thomas.schoppe@wlv-service.de
Internet: www.wlv-service.de

Münster, 18.03.2025

Kostenübernahmeerklärung zum Antrag auf Einleitung des Bauleitverfahrens zum Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans für den „Solarpark Heinemann“, Stadt Schmallingenberg

Der Vorhabenträger im Bauleitverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Heinemann“ ist Herr Hubertus Schulte Heinemann - Bachstr.9, 57392 Schmallingenberg-Bracht.

Der Vorhabenträger sichert zu, alle anfallenden Kosten des Verfahrens zum Bebauungsplan und der Änderungen des Flächennutzungsplans für den Solarpark Schmallingenberg zu tragen. Insbesondere wird zugesichert:

- (1) die erforderlichen Planungs-, Erschließungs- und Durchführungsmaßnahmen auf eigene Kosten durchführen
- (2) notwendige Vermessungskosten zu tragen
- (3) eventuell notwendige Suchgrabungen für vermutete Bodendenkmale innerhalb des Geltungsbereiches oder entsprechende Fachgutachten der archäologischen Denkmalpflege auf eigene Kosten zu beauftragen
- (4) notwendige Gutachten in Auftrag zu geben und deren Kosten zu übernehmen
- (5) die Erstellung aller Grünordnungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Durchführung und Realisierung dieser Maßnahmen einschließlich der Anwuchs- und Entwicklungspflege auf eigene Kosten zu beauftragen
- (6) die Kostenübernahme gilt auch für Kosten, die entstehen, wenn die Stadt im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Änderungen der Planung verlangt. Weitere Einzelheiten sind in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Vorhabenträger (Hubertus Schulte Heinemann)

WLV land.solar · ein Unternehmen der WLV-Service GmbH

☐ Schorlemerstraße 15
48143 Münster
☎ Telefon 0251 4175-455
Telefax 0251 4175-175

☐ Postfach 8649
48046 Münster
☐ www.wlv-service.de
land.solar@wlv-service.de

– AG Münster HR B 6459
CEO: Dr. Thomas Forstreuter
St-Nr.: 337 / 5947 / 0300
USt-IdNr.: DE225386155

☐ DZ BANK AG Münster
IBAN: DE08 4006 0000 0000 0357 30
BIC: GENODEM3



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 19.03.2025 um 13:25 Uhr erstellt.

Land NRW 2025 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.



Projekt: PV-Freiflächenanlagenkonzeption Schulte Heinemann

Standort- und Eignungsprüfung - Potenzialanalyse



Auftraggeber:

Hubertus Schulte Heinemann

Bachstr. 9

57392 Schmallenberg

Erstellt: **WLVS land.solar**

Schorlemerstraße 15
48143 Münster
Tel.: 0251 / 4175-274
Fax: 0251 / 4175-136
Mail: land.solar@wlv-service.de

Bearbeitet: Luca Ruhnke

Münster, im Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Ziel	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Allgemeine Angaben zum Standort	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Planungsrelevante Grundlagen und Vorgaben	6
3.1	Raumordnungsgesetz	6
3.2	Landesentwicklungsplan	6
3.3	Prüfung der Kriterien des LEP & REP	11
3.4	Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold	13
3.5	Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal	14
4.	Privilegierung nach Baugesetzbuch	15
5.	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	15
6.	Prüfung Privilegierung & Förderfähigkeit	17
7.	Naturschutz und Wasserwirtschaft	18
7.1	Landschaftsschutzgebiet (LSG)	19
7.2	Wasserwirtschaftliche Festsetzungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
8.	Bodenkunde / -schutz	20
9.	Netzanbindung	20
10.	Fazit	21
11.	Literatur / Quellen	22

1. Ziel der Potentialanalyse

Herr Hubertus Schulte Heinemann plant auf dem Grundstück Gemarkung Bracht, Flur 23 Flurstücke 34 und 44, die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks, hier erstmal bezeichnet als Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Vorab wird im Rahmen der Potentialanalyse geprüft, ob der angedachte Standort die Eignungsvoraussetzungen für die Aufstellung und den Betrieb einer PV-FFA erfüllt. Hierbei werden im Wesentlichen planungsrechtliche Vorgaben sowie standortspezifischen Charakteristika berücksichtigt.

2. Allgemeine Angaben zum Standort

Das geplante Vorhaben befindet sich in der Mittelstadt Schmallenberg im Hochsauerlandkreis im Bundesland Nordrhein-Westfalen und gehört zum Regierungsbezirk Arnsberg. Nachfolgend sind wesentliche Merkmale des Vorhabenbereiches zusammengestellt.

Tabelle 1: Angaben zum Anlagestandort

Standort:	Gemarkung Bracht, Flur 23, 57392 Schmallenberg
Gemarkung:	Schmallenberg
Flur:	23
Flurstück:	34, 44
Geplante Fläche:	etwa 8 – 9 ha
Nutzung:	Acker

Die Lage und Nutzung gehen aus den nachfolgenden Abbildungen 1 und 2 hervor.

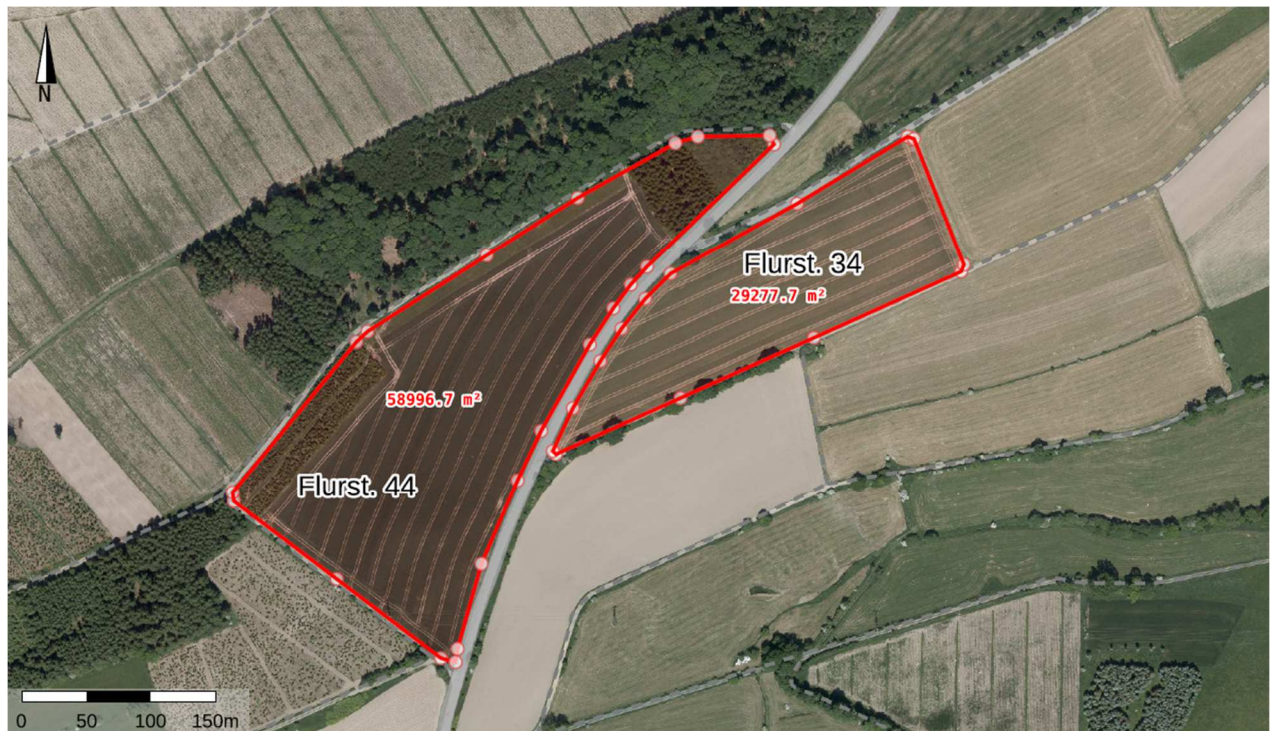


Abbildung 1: Übersichtskarte Lage pot. Anlagenstandorte (Quelle: TIM-online NRW 2024)



Abbildung 2: Übersichtskarte Lage pot. Anlagenstandort 5 ha (Quelle: TIM-online NRW 2024)

3. Planungsrelevante Grundlagen und Vorgaben

Die maßgeblichen übergeordneten planungsrechtlichen Vorgaben, die bei der Planung und Errichtung von PV-FFA zu berücksichtigen sind, ergeben sich aus dem Raumordnungsgesetz (ROG), dem Landesentwicklungsplan (LEP), dem Regionalen Entwicklungsplan (REP), dem Flächennutzungsplan (FNP) sowie dem Baugesetzbuch (BauGB).

Daneben sind Planungen und Festsetzungen weiterer Fachdisziplinen (z. B. Naturschutz, Landschaftsplanung, Wasserwirtschaft) einzubeziehen, mit denen gegebenenfalls weitere Vorgaben für die Errichtung einer PV-FFA am geplanten Standort verbunden sein können.

3.1 Raumordnungsgesetz

Das ROG spielt eine zentrale Rolle bei der Errichtung und dem Betrieb von PV-FFA. Es fordert, die räumlichen Anforderungen des Klimaschutzes zu berücksichtigen, indem sowohl Maßnahmen zur Bekämpfung als auch zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt werden. Zudem müssen Voraussetzungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, effiziente Energienutzung und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe geschaffen werden. Diese Aspekte sind in der Landesplanung zu berücksichtigen.

3.2 Landesentwicklungsplan

Die ab dem 01.05.2024 gültige 2. Änderung des geltenden LEP für NRW, definiert folgende Ziele und Grundsätze für raumbedeutsame PV-FFA.

10.2-14 Ziel – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Planungserlaubnis für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum ist grundsätzlich möglich, es sei denn, die betreffenden Flächen sind regionalplanerisch als Waldbereiche oder Naturschutzgebiete festgelegt. Der Standort der Anlagen muss zudem mit den Schutz- und Nutzfunktionen des jeweiligen Regionalplans vereinbar sein. Dabei ist zu beachten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt.

Anlagen, die eine Größe von 10 Hektar oder mehr aufweisen, gelten in der Regel als raumbedeutsam. Es können jedoch spezifische Umstände vorliegen, die gegen diese Einstufung sprechen, beispielsweise wenn die Auswirkungen der Anlage nicht über den unmittelbaren Nahbereich hinausgehen. Der Orientierungswert von 10 Hektar leitet sich aus § 32 DVO zum LPIG NRW ab, der

besagt, dass zeichnerische Festlegungen in Regionalplänen in der Regel ab dieser Flächengröße vorgenommen werden müssen.

Für Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar besteht außerdem eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Diese Freiflächen-Solarenergieanlagen können unter Nummer 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG eingeordnet werden, was bedeutet, dass sie ebenfalls UVP-pflichtig sind.

Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage ab 10 Hektar können beispielsweise sein, wenn die Solaranlage von der Umgebung nicht einsehbar ist oder ihre Bauart dies nahelegt. Bei Anlagen zwischen 2 und weniger als 10 Hektar ist in der Regel eine Einzelfallprüfung erforderlich, um festzustellen, ob Raumbedeutsamkeit gegeben ist; eine formelle UVP-Vorprüfung ist dafür jedoch nicht notwendig.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann man in der Regel davon ausgehen, dass sie nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die entsprechenden Festlegungen fallen. In bestimmten Einzelfällen könnten jedoch lokale Rahmenbedingungen dazu führen, dass auch solche relativ kleinen Anlagen raumbedeutsam sind, wie etwa eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken ohne andere bauliche Strukturen und mit niedriger Vegetation.

Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- **die Lage** (Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.)
- **das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds** (Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.)
- **die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft** (Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.)
- **die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung** (Hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.)

- **oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen** (Zerschneidungseffekt).

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich).

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- **Regionale Grünzüge**

Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des Regionalen Grünzugs vereinbar – zum Beispiel, wenn die Funktion als Kaltluftentstehungsflächen oder Kaltluftleitbahnen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen niedriger Bauart nicht beeinträchtigt wird, bandartige Freiräume dadurch nicht zerschnitten werden oder die Funktion für Naherholungs- und Freizeitnutzungen durch eine verringerte Einsehbarkeit bzw. eine naturnahe Ausgestaltung der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)**

Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar – zum Beispiel in Teilbereichen großräumiger BSLE mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung in Kombination mit verringerter Einsehbarkeit und naturnaher Ausgestaltung der Anlagen. Hier kann der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV hilfreiche Hinweise geben. Ausgeschlossen etwa bei Vogelschutzgebieten innerhalb von BSLE (Kollision mit höherrangigem FFH-Recht).

- **Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)**

- **Landwirtschaftliche Kernräume** (in der Regel nur Agri-PV, siehe Grundsatz 10.2-16)

- **Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz**

Hier wird die Vereinbarkeit zum Beispiel davon abhängen, welche Wasserschutzzonen von dem Vorhaben „betroffen“ sind; in Abhängigkeit von der Ausführung der jeweiligen Freiflächen-Solarenergieanlage kann eine solche Anlage in der Wasserschutzzone IIIa oder IIIb durchaus vereinbar sein.

- **Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)**

Nicht mit Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern der Abbau der Lagerstätte beeinträchtigt wird. Mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits vollständig erfolgt ist und der Abbau benachbarter BSAB-Flächen oder Rohstoffreserveflächen nicht beeinträchtigt wird und soweit mit den raumordnerischen Zielen für die Folgenutzung des BSAB sowie die im Rahmen der Vorhabenzulassung festgelegten Wiederherstellungsziele vereinbar.

- **stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)**

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

10.2-15 Ziel – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

10.2-16 Grundsatz – Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

10.2-17 Grundsatz – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Es wird empfohlen, Flächen bis zu 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen für die Anlagenausweisung zu nutzen, wobei der Fokus auf der Ausweisung entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen liegen sollte. Für andere öffentliche Verkehrswege sowie angrenzend an Siedlungsräume sollten vorzugsweise nur Flächen bis zu 200 Metern verwendet werden. Die Anlagenausweisung sollte nicht isoliert im Freiraum erfolgen, sondern in Verbindung mit bestehenden Infrastrukturen oder baulichen Nutzungen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. Zudem ist auf den besonderen Schutz hochwertiger Ackerflächen und landwirtschaftlicher Kernräume hinzuweisen.

10.2-18 Grundsatz – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

3.3 Prüfung der Kriterien des LEP & REP

Die Vereinbarkeit eines Vorhabens mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen der entsprechenden Festlegung im Regionalplan muss für die folgenden Bereiche durch eine Einzelfallprüfung bewertet werden:

Tabelle 1: Prüfung der Festlegungen im LEP & REP

Kriterien	Parameter	Status
Raumbedeutsamkeit	<2 - 10< ha	etwa 8 - 9 ha
Regionaler Grünzug	-	-
Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)	-	Ja (s. Kapitel 3.4)
Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)	-	-
Landwirtschaftlicher Kernraum (nur Agri-PV möglich)	-	-
Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz	-	-
Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)	-	-
Stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)	-	-
Hochwertiger Ackerboden (nur Agri-PV möglich)	55< Bodenpunkte	33 - 48 (s. Kapitel 8)

Tabelle 2: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Anlagen

Standorte	Parameter	Status
geeignete Brachfläche	-	-
geeignete Halde und Deponie	-	-
geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten	-	Ja, Gemeinde Schmallenberg 5958040
geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer	-	-
Windenergiebereiche, sofern mit deren Vorrangfunktion vereinbar	-	-
Nähe Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen	500 m	Ja, Landesstraße 737
Nähe andere öffentliche Verkehrswege und Siedlungsräume	200 m	Ja, Kreisstraße K73

3.4 Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg

Der Vorhabenbereich liegt in der Mittelstadt Schmallenberg und fällt damit in den Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis des Regionalplans Regierungsbezirk Arnsberg.

Nach dem Blatt 17 der zeichnerischen Festlegung des REP vom 04.04.2024 ist der Vorhabenbereich als Gebiet für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung ausgewiesen.

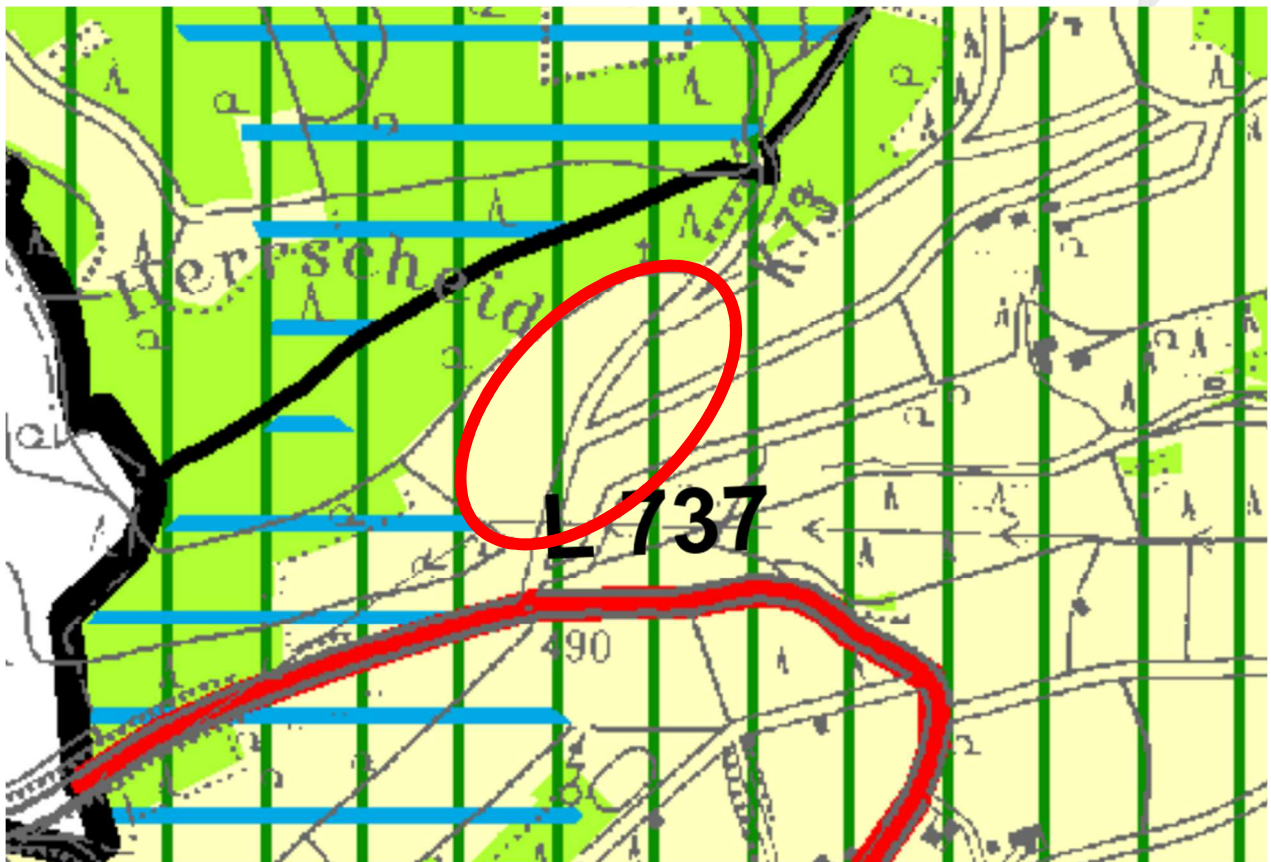


Abbildung 3: Auszug aus der Karte des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Blatt 17. Roter Kreis: Anlagegebiet für den Solarpark. (Quelle: Regionalplan Arnsberg)

3.5 Flächennutzungsplan der Mittelstadt Schmallenberg

Der FNP der Mittelstadt Schmallenberg dient als Instrument der vorbereitenden Bauleitplanung und zur Steuerung der Bodennutzung im Gemeindegebiet. Der aktuellste FNP beinhaltet die Ziele und Handlungsfelder für die städtebauliche Entwicklung und ist seit 2001 rechtswirksam.

Der FNP greift Vorgaben und Zielsetzungen der übergeordneten Planungen (LEP und Regionalplanung Arnsberg) auf und konkretisiert diese weiter für die Mittelstadt Schmallenberg. Der geplante Standort für den Solarpark ist gem. des FNP als bestehende Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.

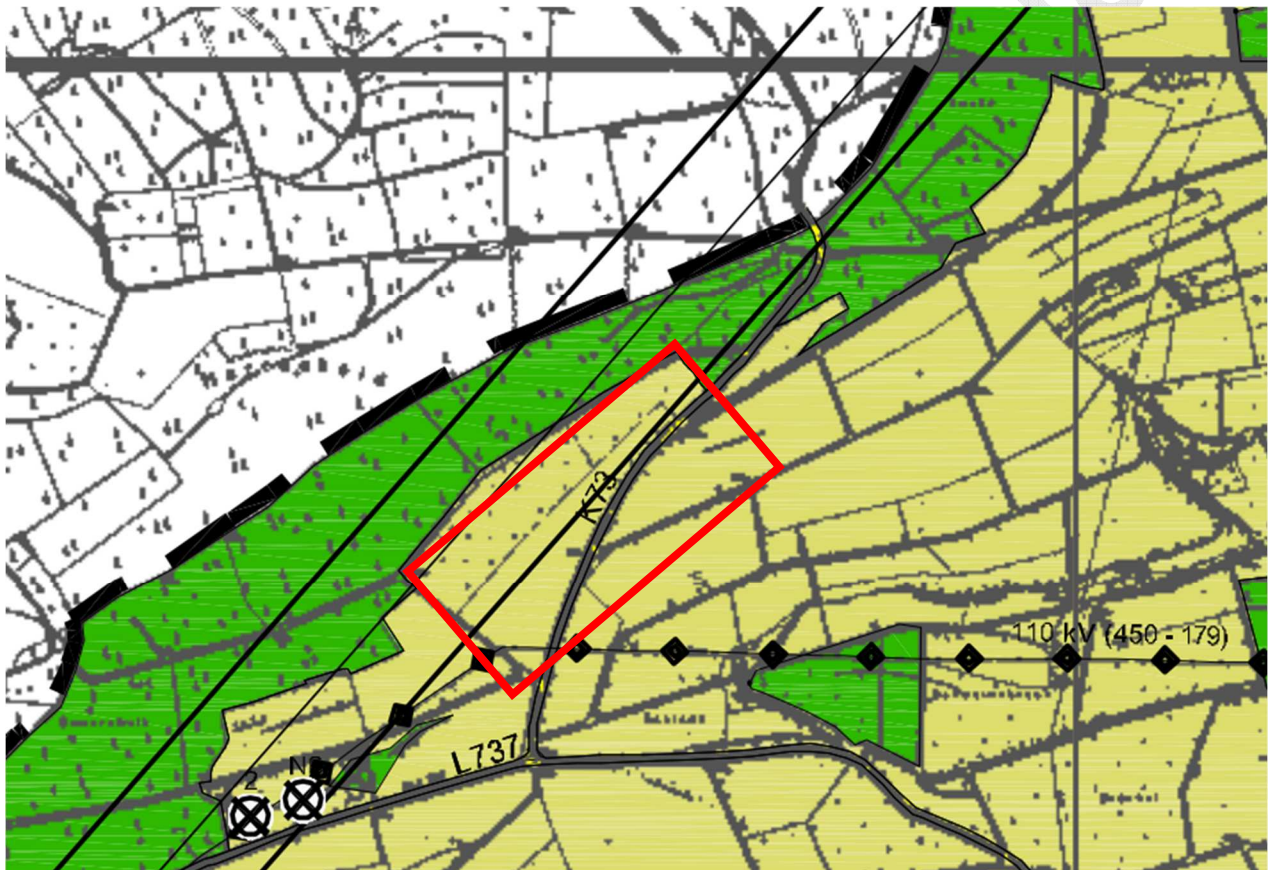


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Extertal. Rotes Viereck zeigt den groben Anlagenstandort. Blaue Linie umrahmt das Gebiet des Wasserschutzgebiets Zone III B (Quelle: Flächennutzungsplan Extertal)

4. Privilegierung nach Baugesetzbuch

Einer Privilegierung unterliegt die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Des Weiteren ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB privilegiert zulässig, welches der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a, b oder c des EEG dient. Dabei muss das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 BauGB stehen, die Grundfläche der besonderen Solaranlage darf 25 000 Quadratmeter nicht überschreiten und es darf je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben werden. Für solche Anlagen ist i. d. R. keine Bauleitplanung erforderlich. Im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist gem. § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dennoch sicherzustellen, dass raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für eine Anlage, welche im Außenbereich als selbstständige Anlage errichtet werden soll und sich außerhalb der zuvor genannten Gebietskulisse des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB befindet, ist i. d. R. ein Bebauungsplan aufzustellen.

5. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen dienen dem überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit [...]“ (§ 2 Satz 1 EEG)

FF-PVA tragen zur Klimaneutralität bei und fallen gemäß § 37 EEG unter die Solaranlagen des ersten Segments. Ihre Förder- und Ausschreibungsfähigkeit hängt von der Anlagengröße ab. Die EEG-Förderung ist entscheidend für die wirtschaftliche Attraktivität von FF-PVA, unterliegt jedoch strengen raumsteuernden Vorgaben, insbesondere für unversiegelte Flächen. Die Fördervoraussetzungen sind in § 37 (1) EEG festgelegt:

- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,
- Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (bis 500 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn),
- Flächen, die in einem beschlossenen Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn des § 8 oder § 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen

worden ist, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten

- Bestimmte Flächen im Eigentum des Bundes oder der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- und Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 BauGB (Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit entsprechender Rechtswirkung durchgeführt worden ist)

FF-PVA und Solaranlagen des ersten Segments gemäß § 37 (1) Nr. 3 EEG sind förderberechtigt, wenn sie den Anforderungen der Bundesnetzagentur nach § 85c EEG entsprechen, einschließlich bestimmter „besonderer“ Solaranlagen. Bei „besonderen Solaranlagen“ handelt es sich um Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen (Parkplatz-PV). Förderfähig sind Solaranlagen auf:

- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche.
- Flächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche,
- Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura-2000 Gebiet liegt,
- Parkplatzflächen oder
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Fläche mit der Errichtung der Solaranlagen dauerhaft wiedervernässt werden.

Benachteiligte Gebiete

Gemäß § 37 (1) Nr. 2 Buchstabe h-j EEG können Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten gefördert werden, und mit dem Inkrafttreten des EEG 2023 wurde die Förderung auf alle Solaranlagen ausgeweitet; das Solarpaket vom 16.08.2023 ermöglicht nun eine generelle Förderfähigkeit klassischer FF-PVA in diesen Gebieten, wobei die Länder eine Opt-Out-Option haben, wenn der Anteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch PV-Anlagen 1% bis Ende 2023 und danach 1,5% übersteigt.

6. Prüfung Privilegierung & Förderfähigkeit

Tabelle 3: Prüfung der Kriterien zur Privilegierung und Förderfähigkeit

Kriterium	Parameter	Status
Privilegierung nach BauGB	200 m zu Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes	-
Privilegierung nach BauGB	2,5 ha Agri-PV in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit Betrieb	-
Förderfähig nach EEG	Konversionsflächen	-
Förderfähig nach EEG	500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen	-
Förderfähig nach EEG	Im Bebauungsplan vor dem 1.01.2010 als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen	-
Förderfähig nach EEG	Acker- und Grünflächen im benachteiligten Gebiet	Ja, Gemeinde Schmallenberg 5958040
Als Agri-PV förderfähig nach EEG	Ackerflächen mit Nutzpflanzenanbau (kein Moor)	-
Als Agri-PV förderfähig nach EEG	Flächen mit Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen (kein Moor)	-
Als Agri-PV förderfähig nach EEG	Grünland als Dauergrünland (kein Moor)	-
Als Agri-PV förderfähig nach EEG	Parkplatzflächen	-
Als Agri-PV förderfähig nach EEG	entwässerte Moorböden die dauerhaft wiedervernässt werden	-

7. Naturschutz und Wasserwirtschaft

Bei der Planung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) müssen verschiedene Faktoren berücksichtigt und abgewogen werden. Neben rechtlichen und raumplanerischen Aspekten spielen auch naturschutzrechtliche, wasserwirtschaftliche und landwirtschaftliche Gesichtspunkte eine wichtige Rolle für die Realisierbarkeit einer PV-FFA. Diese Faktoren können sowohl für als auch gegen den Bau einer PV-FFA sprechen. Die vorliegenden Kriterien wurden auf Grundlage aktueller rechtlicher und planerischer Belange erstellt und in drei Kategorien eingeordnet:

1. **Ausschlusskriterien:** keine PV-FFA möglich
2. **Flächen mit Einzelfallkriterium:** Einzelfallbetrachtung erforderlich

Tabelle 4: Prüfung der naturschutzrechtlichen Kriterien

	Kriterien	Vorhanden (ja/nein)	Flurstücke
Ausschlusskriterien	WSG Zone I gemäß §51 WHG	nein	
	WSG Zone II gemäß §51 WHG	nein	
	Hochwassergefahrenkarten: HQ100	nein	
	Naturschutzgebiete	nein	
	Natura 2000-Gebiete (FFH und EU-Vogelschutzgebiete)	nein	
	Wald	nein	
	Verzeichnis §34 LNatSchG: CEF-Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen, Ökokontoflächen	nein	
	gesetzlich geschützte Biotop (§30-Biotop)	nein	
Einzelfallkriterien	Überschwemmungsgebiete über HQ100 hinaus	nein	
	Naturdenkmale	nein	
	Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung	nein	
	Biotopkatasterflächen	nein	
	geschützt Böden	nein	
	Landschaftsschutzgebiete	ja	34 und 44

7.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Gebietsname: LSG-Schmallenberg Nord-West

Offizielle Fläche: 7166.6000 ha

Schutzziel:

Erhaltung der Eigenart und Schönheit einer Landschaft, die durch hohe Waldanteile mit eingestreuten und im Süden des Plangebietes oft großflächig zusammenhängenden Freiflächen auf überwiegend sanft bewegtem Relief gekennzeichnet ist;

Sicherung (und - in Teilen - Wiederherstellung) der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts vor Eingriffen, die allein oder durch ihre Summierung die Vielfalt des Landschaftsbildes und die spezifischen ökologischen Funktionen der waldgeprägten Landschaft beeinträchtigen können;

Ergänzung der strenger geschützten Teile dieses Naturraums durch den Schutz ihrer Umgebung vor Einwirkungen, die den herausragenden Wert dieser Naturschutzgebiete und Schutzobjekte mindern könnten (Pufferzonenfunktion); Umsetzung des Entwicklungszieles 1.1 ;

Erhaltung von im Gebiet verstreut anzutreffenden kulturhistorischen Relikten.

7.2 Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Der Vorhabenbereich ist nach dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen durch keine wasserwirtschaftlichen Festsetzungen belegt. Es liegt weder die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes oder einer Hochwassergefahr vor.

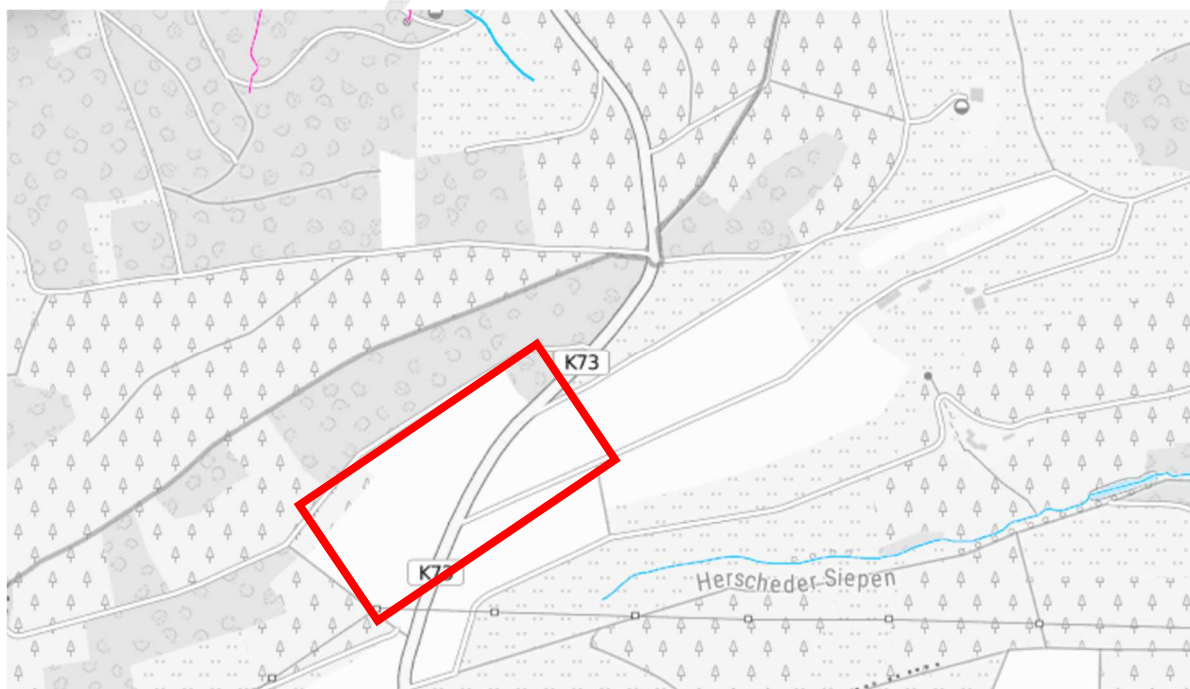


Abbildung 4: Auszug aus der Übersichtskarte zu Wasserschutzgebieten in Deutschland - Rotes Rechteck: ungefähre Anlagestandort (Quelle: ELWAS)

8. Bodenkunde / -schutz

Gemäß der Übersichtskarte der Böden in Nordrhein-Westfalen (1:50.000) befindet sich der geplante Standort der PV-FFA auf den Bodentyp Braunerde. Der Boden der Fläche für die PV-FFA entspricht nach den Wertzahlen der Bodenschätzung von 30 – 55 einer mittelmaßstäbigen landwirtschaftlichen Standortkartierung. Nach Auszügen des Liegenschaftskatasters sind die Höchstwerte auf Flurstück 44, eine Bodenzahl von 38 und Ackerzahl von 23 und auf dem Flurstück, eine Bodenzahl von 48 und Ackerzahl von 33.

9. Netzanbindung

Der Netzverknüpfungspunkt liegt durch das von ABO Wind geplante Umspannwerk unmittelbar neben dem Vorhabengebiet für den Solarpark.

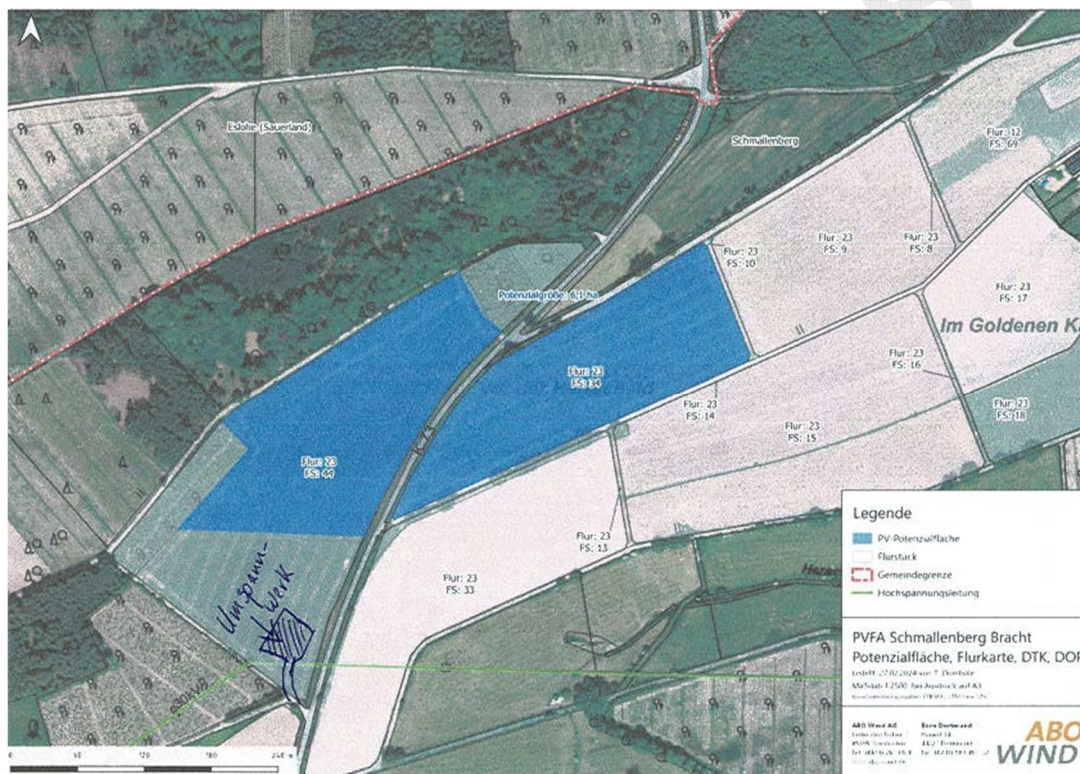


Abbildung 6: Entfernung Netzverknüpfung (Quelle: ABO Wind)

10. Fazit

Als Ergebnis der Standortprüfung kann festgehalten werden, dass das Projektgebiet bzw. der geplante Standort des Solarparks aufgrund der Nähe zu öffentlichen Verkehrswegen, des nahen Netzverknüpfungspunktes und der Förderfähigkeit nach dem EEG grundsätzlich gut geeignet ist. Ebenso ist hier keine Zerschneidungswirkung oder technische Überprägung der Landschaft durch weitere angrenzende Anlagen gegeben.

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Schmallenberg Nord-West, hier könnte ein Solarpark entstehen, der mehr zur Biodiversität beiträgt als eine konventionelle Bewirtschaftung der Fläche. Die Flächen sind im Übrigen durch keine weiteren naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen Ausschluss- oder Einzelfallkriterien belegt und weist zudem eine gute infrastrukturelle Anbindung auf. Konkrete Eingriffe in Natur, Landschaft und Landschaftsbild, die mit der Errichtung eines Solarparks verbunden sind, sind im weiteren Planungsprozess durch entsprechende Fachgutachten zu ermitteln, zu bilanzieren und durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu reduzieren bzw. zu kompensieren.

Nach dem Kriterienkatalog für Photovoltaikanlagen in Schmallenberg kommen beide Flächen mit einer Hangneigung von >5% bei Südwest-, Süd-, Südost-Ausrichtung auf eine Punktzahl von 19 Punkten, wenn die Tabelle auf ab Seite 37 angewandt wird.

11. Literatur / Quellen

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in NRW sowie zur Änd. des LandesnaturschutzG vom 5.3.2024 (GV. NRW. S. 156)
- Land NRW: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2022). (<https://www.geoportal.nrw/geoviewer>)
- Geologischer Dienst (2020): Bodenkarte 1:50 000 Nordrhein-Westfalen. (<https://www.geoportal.nrw/suche?lang=de&searchTerm=3E7CC528-6560-4BBE-AAB0-7DE2417EF993>)
- LANUV (2018): Natura 2000-Gebiete. (Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen - Karten - Natura 2000-Gebiete in NRW)
- LANUV (2022): ELWAS - Informationen zu Wasserschutzgebieten. (<https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.xhtml#>)
- Regionalplan Arnsberg. (<https://www.bra.nrw.de/kommunalaufsicht-planung-verkehr/regionalrat-und-regionalentwicklung/regionalplan-arnsberg/raeumlicher-teilabschnitt-kreis-soest-und-hochsauerlandkreis>)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2. Änderung (2024). (<https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/202409829-lesefassung-lep.pdf>)
- Flächennutzungsplan der Mittelstadt Schmallingenberg (2009). (https://www.schmallingenberg.de/fileadmin/Kundenbereich/Microsites/schmallingenberg.de/Downloads/12Stadtentwicklung/FNP_2000_gesamt_M25000_2010.pdf)